

Tipp der Woche 15/2011

Krankenkassenbeitrag bei Auszahlung privater Rentenversicherung - Rentner

Wer über der Versicherungspflichtgrenze (2010: 49 950 EUR) im Jahr verdient, ist in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert. Und bleibt es, wenn er in Rente geht.

Im Gegensatz zu pflichtversicherten Rentnern müssen **freiwillig versicherte Rentner** auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für sonstige Einnahmen wie Kapitalerträge und Mieteinnahmen zahlen.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass in der GKV freiwillig versicherte Rentner **nicht nur Beiträge für eine Rente** aus einer privaten Rentenversicherung zahlen müssen, **sondern auch für eine Kapitalzahlung aus einer privaten Rentenversicherung** (BSG-Urteil vom 27.1.2010, B 12 KR 28/08 R).

Für die Beitragsbemessung kann die Krankenkasse neben dem Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer Betriebsrente von dem Auszahlungsbetrag aus der privaten Rentenversicherung monatlich 1/120 als beitragspflichtige Einnahme zugrunde legen.